Übersicht über die Tagessätze des Trennungsgeldes und der Einbehaltungsbeträge - Stand: 1. Januar 2011 -

I. Trennungsreisegeld/Trennungstagegeld

lfd. Nr.	Bemessungsgrundlage	sungsgrundlage Höhe des Tagegeldes im Trennungsreisegeld nach § 3 Absatz 1 Satz 1 TGV für		Trennungstagegeld nach § 3 Absatz 3 Satz 1 TGV für		Erhöhtes Trennungstagegeld nach § 3 Absatz 3 Satz 2 TGV für	
		Berechtigte mit Dienstbezügen	Anwärter ¹⁾	Berechtigte mit Dienstbezügen (maßgebende Sach- bezugswerte 2011)	Anwärter ¹⁾	Berechtigte mit Dienstbezügen	Anwärter ¹⁾
1	Selbstverpflegung	24,00 €	18,00 €	7,23 €	5,42 €	10,86 €	8,13 €
2	unentgeltliche Vollverpflegung	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€

II. Einbehaltungsbeträge bei unentgeltlicher Bereitstellung von Teilmahlzeiten gemäß § 3 Absatz 3 Satz 3 und 4 TGV

1	Frühstück	4,80 €3)	3,60€	1,57 €	1,18 €2)	2,36€	1,77 €
2	Mittagessen	9,60 €3)	7,20 €	2,83 €	2,12 €2)	4,25 €	3,18 €
3	Abendessen	9,60 €³)	7,20 €	2,83 €	2,12 €2)	4,25 €	3,18 €

Höhe des Trennungsgeldes/der Kürzungsbeträge nach der Anwärtertrennungsgeldverordnung - AnwTGB -.

²⁾ Der Unterschiedsbetrag zum amtlichen Sachbezugswert ist als geldwerter Vorteil der Versteuerung zuzuführen, sofern die Mahlzeit/Mahlzeiten tatsächlich in Anspruch genommen wurden.

Hinweis: Diese Beträge gelten auch gemäß § 6 Absatz 2 des Bundesreisekostengesetzes (Einbehaltungsbeträge vom zustehenden Tagegeld).